

# Statuten Beef Event

## I. Name, Sitz, Dauer

### Artikel 1

Unter dem Namen "Beef Event" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB auf unbestimmte Zeit. Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.<sup>1</sup>

## II. Zweck

### Artikel 2

Der Verein bezweckt:

- a. die Durchführung von Publikums- und Fach-Anlässen im Zusammenhang mit der Land- und Viehwirtschaft, insbesondere der beef.ch-Veranstaltungen im Auftrag von Mutterkuh Schweiz.
- b. den Austausch und die Geselligkeit von Berufsleuten rund um die Viehhaltung, Fleischwirtschaft und Gastronomie sowie Konsumenten.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## III. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder und Gönner

### Artikel 3

Mitglieder

- a. Mitglieder: Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- b. Gönner: Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fördern. Der Verein führt ein Gönnerverzeichnis. Die Gönner verfügen weder über Mitgliedschaftsrechte noch -pflichten.

### Artikel 4

Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die Vereinsversammlung.

Die Aufnahme von Gönnern in das Gönnerverzeichnis erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung durch den Gönner.

### Artikel 5

Mitgliederbeiträge

Die Vereinsversammlung legt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.

Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

---

<sup>1</sup> Wo die männliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das weibliche Geschlecht.

**Artikel 6**

## Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austrittserklärung
- b. Ausschluss
- c. Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Die Austrittserklärung muss der Geschäftsstelle schriftlich zugestellt werden.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen, entbindet das Mitglied aber nicht von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende Vereinsjahr, in dem der Austritt erfolgt.

**Artikel 7**

## Ausschluss

Ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins gefährdet, diesen entgegenwirkt, die Statuten, Beschlüsse oder Reglemente nicht beachtet oder seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Der Ausschluss darf nur nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung des Mitgliedes beschlossen werden und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Beschluss des Vorstands über den Ausschluss innert 30 Tagen nach erfolgter Zustellung schriftlich und begründet anfechten. Die Anfechtung ist dem Vereinspräsidenten zuzustellen. Über den Ausschluss entscheidet die nächste Vereinsversammlung.

**Artikel 8**

## Anspruch auf Vereinsvermögen

Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**IV. Die Organisation****Artikel 9**

## Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- a. die Vereinsversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Geschäftsstelle
- d. die Revisionsstelle

**Artikel 10**

## Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres statt.

Der Versand der Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt mindestens 7 Tage im Voraus schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

**Artikel 11**

## Ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Der Versand der Einladung hat mindestens 7 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

**Artikel 12**

## Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung sind Folgende:

- a. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- b. Entlastung von Vorstand und Revisionsstelle;
- c. Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes;
- d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Budgets;
- e. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- f. Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- g. Aufnahme von Mitgliedern;
- h. Statutenänderung, Auflösung und Liquidation des Vereins;
- i. Entscheid über den Ausschluss eines Mitglieds bei Anfechtung des Vorstandsbeschlusses.

**Artikel 13**

## Stimmrecht

An der Vereinsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

**Artikel 14**

## Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorschreiben, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

In der Regel werden die Abstimmungen und Wahlen offen durchgeführt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

**Artikel 15**

## Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vereinsversammlung für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar. Die Amtszeit beträgt maximal 3, für den Präsidenten maximal 4 volle Amtsperioden.

**Artikel 16**

## Konstituierung des Vorstandes

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand leitet und vertritt den Verein gegen Aussen. Er besteht aus:

- a. dem Präsidenten, der den Vorsitz in der Vereinsversammlung und im Vorstand führt;
- b. dem Vizepräsidenten;
- c. 1 bis 3 weitere Mitglieder.

Ämterkumulation ist zulässig.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Es sind dies insbesondere:

- a. Einberufung der Vereinsversammlung, Vorbereitung der Geschäfte, Berichterstattung und Antragstellung;
- b. Festlegen der Organisation und Genehmigen des Organisationsreglements (inkl. Zeichnungsrecht);
- c. Bestimmen der Zielsetzungen und Inhalte der beef.ch und anderer Anlässe, Mithilfe bei der Finanzplanung und Finanzierung, Wahrnehmung der Erfolgs- und Budgetkontrollen;
- d. Festlegen der Organisationsstruktur zur Durchführung der Anlässe und Wahl der OK-Präsidenten;
- e. Aufnahme von Gönnern ins Verzeichnis und Ausschluss von Mitgliedern.

### **Artikel 17**

#### Sitzungen des Vorstandes

Sie erfolgen auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter gleichzeitiger Angabe der zu traktandierenden Geschäfte.

Die Traktanden müssen mindestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich bei den Vorstandsmitgliedern vorliegen.

### **Artikel 18**

#### Geschäftsstelle

Die operativen Tätigkeiten des Vereins werden durch die Geschäftsstelle von Mutterkuh Schweiz erledigt. Sie besorgt den laufenden Geschäftsverkehr. Die mit der Geschäftsbesorgung beauftragten Personen nehmen an den Verhandlungen der Vereinsversammlung und des Vorstandes mit beratender Stimme teil und sind für die Protokollführung verantwortlich.

### **Artikel 19**

#### Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt eine externe Revisionsstelle für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren.

### **Artikel 20**

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Auf den 31. Dezember ist die Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Vereinsversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Geschäftsstelle und Vorstand.

## **V. Vereinsvermögen und Haftung**

### **Artikel 21**

Vermögen des Vereins

Das Vermögen des Vereins wird geüffnet durch die Mitgliederbeiträge, durch Überschüsse der Betriebsrechnung, durch allfällige Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen und durch Veranstaltungsbeiträge.

### **Artikel 22**

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **VI. Statutenänderung und Auflösung**

### **Artikel 23**

Verfahren

Eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins kann durch die Vereinsversammlung nach schriftlicher Bekanntgabe eines Antrags auf Statutenänderung oder Auflösung mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Der Versand der Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt mindestens 7 Tage im Voraus.

### **Artikel 24**

Liquidation des Vereinsvermögens

Bei einer Auflösung des Vereins fällt dessen Vereinsvermögen Mutterkuh Schweiz zu.

## **VII. Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 25**

Subsidiäres Recht

Soweit diese Statuten nichts anderes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **Artikel 26**

Gültige Statuten

Diese Statuten wurden von der Vereinsversammlung vom 22. Februar 2016 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 29. Oktober 2015. Diese Statuten treten sofort in Kraft.

Jedem Mitglied sind die Statuten zur Verfügung zu stellen.

Der Präsident

Der Vizepräsident